

Kassenärztliche Vereinigung Berlin, Masurenallee 6A, 14057 Berlin

An
alle Ärztinnen und Ärzte
des fahrenden Ärztlichen Bereitschaftsdienstes

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Volker Wiggers
Tel.: (030) 3 10 03 - 477
Fax: (030) 3 10 03 - 50 477
Wi-ÄBD

im Mai 2009

Verordnung von Betäubungsmitteln im Ärztlichen Bereitschaftsdienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie mit diesem Schreiben über die Möglichkeit der Verordnung von Betäubungsmitteln im Ärztlichen Bereitschaftsdienst (Quelle: Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte – siehe auch: www.bfarm.de).

In besonderen Fällen ist das Verschreiben von Betäubungsmitteln auf einem normalen Rezeptformular möglich, wenn dieses mit dem Vermerk „Notfall-Verschreibung“ gekennzeichnet ist.

Möglichst vor Abgabe des Arzneimittels hat der Apotheker mit dem Arzt Rücksprache zu nehmen. Diese Kontaktaufnahme erfolgt bei derartigen Verordnungen i.d.R. über die Leitstelle des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes.

In der Folge hat der Arzt die Pflicht, unverzüglich ein gültiges, mit dem Buchstaben „N“ markiertes BTM-Rezept der Apotheke nachzureichen.

Sie sollten in diesem Zusammenhang jedoch darauf achten, dass möglichst nicht zu große Mengen verordnet werden.

Eine Notfall-Verschreibung für Substitutionsmittel im Rahmen von Substitutionsbehandlungen ist nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen


Volker Wiggers
Abteilungsleiter